

Landespolizeidirektion
Oberösterreich

GZ: [REDACTED]

Retouren an: LPD Oberösterreich SVA 1 - Strafamt
Nietzschestraße 33, 4020 Linz

[REDACTED]

Linz, am 08.01.2025

[REDACTED]
Oberrätin
Tel: [REDACTED]@polizei.gv.at
Oberösterreich Sich.- u verwaltpol. Angel. (SVA)
Oberösterreich SVA 1 - Strafamt
Nietzschestraße 33
4020 Linz
Österreich
UP-Code: UP02336
Tel: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
LPD-O-SVA-Strafamt@polizei.gv.at
Sicherheitsbehörde: Oberösterreich LPD

Bescheid

Spruch

Sie haben für 12.10.2024 zwischen 16:00 Uhr und 20:00 Uhr bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eine Versammlung für die Örtlichkeit Taubenmarkt angemeldet. Durch mehrmaligen Emailverkehr wurde die Örtlichkeit auf Schillerpark – Höhe Schiller Denkmal - geändert. Die eingeteilte Streife der Landespolizeidirektion Oberösterreich stellte fest, dass die Versammlung erst um 17:30 Uhr begann. Zuvor waren ab 16:20 Uhr zwei Personen anwesend, zuvor niemand.

Die Behörde und auch die Exekutivorgane hatten durch die Anmeldung der Versammlung erheblichen Aufwand zu betreiben.

Sie haben dadurch die Tätigkeit der Behörde mutwillig in Anspruch genommen und dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 35 AVG (Mutwillensstrafe) gesetzt.

Gegen Sie wird daher eine **Mutwillensstrafe in der Höhe von € 250,--** verhängt.

Begründung

Sie haben für 12.10.2024 zwischen 16:00 Uhr und 20:00 Uhr bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eine Versammlung für die Örtlichkeit Taubenmarkt angemeldet. Durch mehrmaligen Emailverkehr wurde die Örtlichkeit auf Schillerpark – Höhe Schiller Denkmal - geändert. Die eingeteilte Streife der Landespolizeidirektion Oberösterreich stellte fest, dass die Versammlung erst um 17:30 Uhr begann. Zuvor waren ab 16:20 Uhr zwei Personen anwesend, zuvor niemand.

Sie haben dadurch die Tätigkeit der Behörde mutwillig in Anspruch genommen, da Sie eine Versammlung angezeigt haben, wobei Sie diese nicht wie angemeldet durchgeführt haben. Die Behörde und auch die Exekutivorgane hatte durch die Anmeldung der Versammlung erheblichen Aufwand zu betreiben.

Rechtsgrundlage

Gemäß § 35 AVG kann die Behörde gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, eine Mutwillensstrafe bis € 726 verhängen.